



Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Berufung und Abberufung der Mitglieder
- § 2 Vorsitz /Stellvertretung
- § 3 Einberufung der Sitzung
- § 4 Einladung zur Sitzung / Informations- und Beratungsunterlagen
- § 5 Teilnahme an Sitzungen des Beirats
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Vertretungsregelung
- § 8 Beschlussfassung in Sitzungen
- § 9 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- § 10 Protokoll
- § 11 Vertraulichkeit
- § 12 Inkrafttreten

Anlage – Grundsätze zur Mitgliedschaft

Geschäftsordnung des Beirats nach § 182 SGB III

Präambel

Der Beirat bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) kann als Expertengremium nach § 182 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Empfehlungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen i.S. des § 176 ff. SGB III i.V. m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) erlassen. Dabei arbeiten Beirat und BA vertrauensvoll zusammen.

§ 1 Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden durch die BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.

Ein Mitglied ist nach § 182 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 377 Abs. 3 SGB III abberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Wenn eine vorschlagsberechtigte Stelle ihren Vorschlag von vornherein mit einer Befristung versieht, so entfällt nach Ablauf dieser Befristung die Voraussetzung für die Berufung des Mitglieds nach § 377 Abs. 3 Nr. 1 SGB III. Die vorschlagsberechtigte Stelle kann dann einen neuen Vorschlag zur Berufung bei der BA vorlegen.

§ 2 Vorsitz /Stellvertretung

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter mit der absoluten Mehrheit der berufenen Mitglieder. Die/der Vorsitzende gehört jeweils der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber an. Der Vorsitz wechselt jährlich. Der konkrete Wechsel wird in der jeweiligen Sitzung festgelegt und im Protokoll festgehalten.

Die/der Vorsitzende schlägt in Abstimmung mit der BA die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung vor und leitet die Sitzung.

§ 3 Einberufung der Sitzung

Die/der Vorsitzende bestimmt Termin und Ort der Sitzung im Einvernehmen mit der BA.

Die/der Vorsitzende muss auf schriftlichen¹ Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder die Sitzung einberufen. Mit dem Antrag sind die gewünschten Beratungsthemen anzugeben.

Sitzungen können im Bedarfsfall auch virtuell stattfinden. Darüber entscheidet die/ der Vorsitzende.

§ 4 Einladung zur Sitzung / Besprechungsunterlagen

Die/der Vorsitzende lädt mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich¹ ein. Mit der Einladung werden i.d.R. die Tagesordnung sowie erforderliche Besprechungsunterlagen versandt¹.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen des Beirats

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Beirat Sachverständige zur Teilnahme (ggf. virtuell) an seinen Sitzungen zulassen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder².

An den Sitzungen des Beirats nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesagentur für Arbeit teil.

§ 6 Tagesordnung

Die/der Vorsitzende schlägt in Abstimmung mit der BA die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung vor.

Die Mitglieder des Beirats können die Tagesordnung auf Antrag, spätestens zu Beginn der Sitzung, ändern lassen. Wird der Änderungsantrag mehrheitlich von den Mitgliedern des Beirats bzw. von den (ggf. virtuell) anwesenden Mitgliedern unterstützt, muss die Tagesordnung geändert werden.

§ 7 Vertretungsregelung

Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann das Stimmrecht für die jeweilige Sitzung auf ein anderes Mitglied des Beirats in schriftlicher¹ Form übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorliegen.

¹ Das beinhaltet auch die elektronische Übermittlung (z.B. via E-Mail).

² „Mehrheit der Mitglieder“/„mehrheitlich“ bedeutet: einfache Mehrheit/mehr als die Hälfte der Mitglieder: $11 : 2 = 5,5$ – dies bedeutet: mindestens 6 Mitglieder.

§ 8 Beschlussfassung in Sitzungen

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder³ (ggf. virtuell) anwesend sind. Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen (inklusive der übertragenen) Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit tritt die beratene Empfehlung nicht in Kraft.

Die Geschäftsordnung inklusive ihrer Anlage/n bzw. Änderungen zur Geschäftsordnung ist/sind von mindestens drei Viertel der Mitglieder⁴ zu beschließen.

Der Beirat stimmt offen ab. Die/der Vorsitzende stellt in jeder Sitzung Beschlussfähigkeit sowie das Ergebnis über Beschlussfassungen fest. Dies wird protokolliert.

Die Empfehlungen des Beirats werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren¹

Kann wegen fehlender Beschlussfähigkeit oder aus sonstigen Gründen eine Entscheidung des Beirats zu einer Empfehlung nicht im Rahmen einer Sitzung herbeigeführt werden, kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder eine Entscheidung über eine Empfehlung im schriftlichen¹ Verfahren herbeigeführt werden.

Dazu wird der jeweilige Text allen Mitgliedern mit einer Frist von 2 Kalenderwochen zur Abstimmung zugeleitet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort des Mitglieds, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit tritt die beratene Empfehlung nicht in Kraft. Bei Eilbedürftigkeit kann durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden eine kürzere Frist festgelegt werden.

Nach Ablauf der Frist wird der Vorgang mit allen Voten der/dem Vorsitzenden zugeleitet, die/der das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen¹ Verfahren feststellt und dies der BA sowie den Beiratsmitgliedern unverzüglich mitteilt. Auch die Empfehlungen im schriftlichen¹ Verfahren werden unverzüglich und in geeigneter Weise nach schriftlicher¹ Bestätigung durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden veröffentlicht.

³ Mehr als die Hälfte der Mitglieder: $11 : 2 = 5,5$ – dies bedeutet: Beschlussfähigkeit liegt bei der Teilnahme von mindestens 6 Mitgliedern vor.

⁴ Drei Viertel von 11 Mitgliedern = $8,25$ – dies bedeutet: Die Geschäftsordnung bzw. Änderungen zur Geschäftsordnung ist/sind von mindestens 9 Mitgliedern zu beschließen.

§ 10 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches i.d.R. enthält:

- Namen der Teilnehmer
- Beratungsgegenstände und gestellte Anträge
- Wesentliche Ergebnisse der Diskussion
- Beschlüsse
- Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.

Der Entwurf des Protokolls wird allen Beiratsmitgliedern mit einer Frist von 2 Kalenderwochen zur Abstimmung zugeleitet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort des Mitglieds, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme. Der finale Entwurf wird der/dem Vorsitzenden zugeleitet. Nach Zustimmung der/des Vorsitzenden hat das Protokoll Gültigkeit.

§ 11 Vertraulichkeit

Besprechungsunterlagen, Beratungsergebnisse sowie Sitzungsprotokolle sind vertraulich, es sei denn, darauf wird bei Herausgabe explizit verzichtet. Ausgenommen von der Vertraulichkeit sind die veröffentlichten Empfehlungen des Beirats.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Beirats (inklusive ihrer Anlage/n) tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung des Beirats nach § 182 SGB III: Grundsätze für die Mitgliedschaft im Beirat

- (1) Die Mitglieder bringen in die Arbeit des Beirats ihre fachliche Expertise im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Arbeitsförderung und der Akkreditierung und Zulassung ein. Sie arbeiten bei der Erfüllung der gesetzlichen Ziele mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) vertrauensvoll und konsensorientiert zusammen.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Beiratstätigkeit unter Beachtung des SGB III und sonstigem Recht objektiv, unparteiisch, unvoreingenommen, nicht diskriminierend und unabhängig, nach eigenem Wissen und Gewissen aus. Dabei unterliegen sie nicht den Weisungen der sie entsendenden Stellen.

Zur unabhängigen Ausübung des Amtes gehört, dass zwischen Beiratsmitglied und einer fachkundigen Stelle keine organisatorischen, finanziellen oder sonstigen Verflechtungen bestehen. Zur Überprüfbarkeit ist eine Verbundenheit vom Mitglied dem Beirat und der BA als berufender Stelle anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Beiratstätigkeit darf nicht für eigene bzw. Interessen Dritter missbraucht werden.
- (5) Die Beiratstätigkeit muss der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen (§ 1 Abs. 1 S. 5 SGB III).
- (6) Für die Mitglieder des Beirats gilt die Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I. Sie sind verpflichtet, die aus der Beiratstätigkeit zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln.
- (7) Die Mitglieder des Beirats haften entsprechend der Regelungen von Artikel 34 Grundgesetz und § 839 BGB.